

19.475 s Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren (WAK-S) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
	vom 3. Juli 2020	vom 19. August 2020	vom 14. September 2020	vom 10. Dezember 2020	vom 18. Januar 2021
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über die Verminderung der
Risiken durch den Einsatz
von Pestiziden**

(Änderung des
Chemikaliengesetzes, des
Landwirtschaftsgesetzes
und des
Gewässerschutzgesetzes)

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates vom 3. Juli
2020¹
und in die Stellungnahme des
Bundesrates vom 19. August 2020²,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 6523
² BBl 2020 6785

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:					
2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998³	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	
			<i>Art. 6a</i> Nährstoffverluste	<i>Art. 6a</i>	
			¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 - 2016 angemessen reduziert.		
			² Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Reduktionsziele fest. Er hört dazu die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen an. Er berücksichtigt die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er regelt die Berichterstattung.	² Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und Biomasse. Er hört dazu die Kantone, ...
				³ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme
des Bundesrates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁴ Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

⁵ Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Art. 164a Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen

¹ Futtermittel- und Düngelieferungen an Landwirtschaftsbetriebe sind dem Bund zu melden, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.

² Der Bundesrat legt den Kreis der Meldepflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen sind und wo diese zu melden sind.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
Art. 19 Gewässerschutzbereiche	3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴	3. ...	3. ...	3. ...	3. ...		
				<i>Art. 19</i>	<i>Art. 19</i>		
						Mehrheit	Minderheit (Zanetti Roberto, Levrat, Rechsteiner Paul, Thorens Goumaz)
				^{1bis} Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen bis zum 31. Dezember 2035, wenn:	^{1bis} <i>Streichen</i>		^{1bis} <i>Gemäss Nationalrat</i>
				a. die Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist; oder			
				b. im Zuströmbereich sich Anlagen befinden oder Tätigkeiten ausgeführt werden, durch welche Stoffe das Grundwasser verunreinigen können, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.			
				^{1ter} Die Kantone reichen dem Bund bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz ^{1bis} ein.	^{1ter} <i>Streichen</i>		^{1ter} <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
					(Mehrheit)	(Minderheit)
<p>² In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.</p>				<p>^{1quater} Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung der Bezeichnung der Zuströmbereiche nach Absatz ^{1bis} sowie über die darin festgelegten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers. <i>(siehe Art. 62d)</i></p>	<p>^{1quater} <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 62d)</i></p>	<p>^{1quater} <i>Gemäss Nationalrat</i> <i>(siehe Art. 62d)</i></p>
				<p><i>Art. 62d</i> Bezeichnung der Zuströmbereiche</p>	<p><i>Art. 62d</i></p>	
				<p>¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite bis zum 1. Dezember 2030 Abgeltungen an die Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Artikel 19 Absatz ^{1bis}, wenn diese Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 durchgeführt wurden.</p>	<p><i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 19 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater})</i></p>	<p><i>Gemäss Nationalrat</i> <i>(siehe Art. 19 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater})</i></p>
				<p>² Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. <i>(siehe Art. 19 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater})</i></p>		